ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR - Westerwald-Osteifel

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Kesseling

Aktenzeichen: 31126-HA5.1.

56727 Mayen, 02.02.2017

Bannerberg 4

Telefon: 02651/4003-0 Telefax: 02651/4003-89

E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kesseling, Landkreis Ahrweiler liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

Donnerstag, 09.03.2017 in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr im Gemeindehaus, Kirchstraße 4, 53506 Kesseling

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

<u>Donnerstag, 09.03.2017, um 17:00 Uhr</u> <u>im Gemeindehaus, Kirchstraße 4, 53506 Kesseling,</u>

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kesseling zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen bzw. die Rechte an solchen Grundstücken enthält.

Den Nachweisen liegt weiterhin ein Blatt mit dem "Wertermittlungsrahmen" sowie eine Erläuterung zur Wertermittlung und zum Planwunsch bei.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist

daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Herrn Karl-Heinz Werner, Gartenstraße 5 in 53506 Kesseling in Empfang genommen bzw. beim DLR - Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Christoph Platen (Obervermessungsrat)